



Eine Uhr für jeden Raum und für alle Zwecke bringt die Uhrenfabrik Erhard Faller, Schwenningen a. N., unter der Nr. 760 in Holz oder Steingut heraus. Sie ist mit gutgehendem 8-Tage-Pendelgehwerk ausgestattet und zeichnet sich durch ansprechende Form und gediegene Aufmachung aus. Die Ankaufspreisliste von Lus RM an, der Ladenverkaufspreis beträgt 12–16 RM. Auch diese Uhr eignet sich zu Geschenkzwecken. (VI 1/973)

Woher stammt der Ausdruck Kellerettel? Im Elsaß wird die Taschen- oder Wanduhr einfach oft „das Kellerettel“ genannt — ein Ausdruck, der klar zeigt, in welcher seltsamer, wenngleich naheliegender Weise Wortbildungen mitunter zustande kommen; zugrunde liegt nämlich die französisch gestellte Frage: „Quelle heure est-il? = Wieviel Uhr ist es? Daraus ist dann mit der Zeit ein einziges Wort geworden. — Es ist, als ob man den Fernsprecher nach der Frage: „Wer ist da?“, oder nach der Frage: „Ja? bitte?“, das Wersta oder das Jabitte nennen wollte.

Woher stammt der Ausdruck Miniatur? Bezeichnung für Kleinbilder, die ursprünglich mit Mennige gemalt wurden. Mennig lateinisch = minium; daher italienisch: miniatura. Miniatur ist ursprünglich also eine Farbstoffbezeichnung, enthält keinen Hinweis auf das Format. Solche Wege geht die Sprache oft. Man nennt den Vorgang Bedeutungswandel.

Zentralverbands - Nachrichten

Die Geschäftsstelle des Zentralverbandes erteilt unentgeltlich Auskunft in allen Rechtsfragen sowie über sonstige geschäftliche Angelegenheiten. Auskünfte werden jedoch nur dann erteilt, wenn der Einsender (mittelbares) Mitglied des Zentralverbandes ist und mit der Entrichtung fälliger Beiträge nicht im Rückstand ist. **Jeder Anfrage sind Briefmarken für die Antwort beizufügen.**

Reichstagung 1932. Unter Bezugnahme auf § 16 unserer Satzungen laden wir hierdurch unsere Mitglieder und Kollegen zur diesjährigen Reichstagung ein. Die Reichstagung findet statt am 26. Juni in Berlin, in „Krolls Festsälen“. Für die Reichstagung ist folgende Tageseinteilung vorgesehen:

Freitag, den 24. Juni, nachmittags, Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes.

Sonnabend, den 25. Juni, 9 Uhr vormittags, Sitzung des Hauptausschusses in dem Spiegelsaal von „Krolls Festsälen“. Tagesordnung ist die der Reichstagung.

Sonntag, den 26. Juni, 9 Uhr vormittags, Beginn der Reichstagung; 8 Uhr abends, Abschiedsfeier.

Montag, den 27. Juni, Fahrt über die Havel-Seen oder sonstige Ausflüge.

Für die Verhandlungen der Reichstagung wird folgende vorläufige Tagesordnung festgesetzt. — Die Festsetzung der endgültigen Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand und Hauptausschuß.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Reichstagung und Begrüßung durch den Vorsitzenden, Kollegen B. Gohlke.
2. Geschäfts- und Kassenbericht, Bericht der satzungsgemäß gewählten Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.
3. Wie hat sich der Frankfurter Vertrag ausgewirkt?
4. Kredit und Gesundung des Uhrengewerbes.
5. Anträge.
6. Wahl von zwei Vorstandsmitgliedern (es scheidet satzungsgemäß aus die Kollegen Hoffmeister, Stuttgart, und Inkoferer, Regensburg). Eine Wiederwahl ist zulässig.
7. Wahl der Ausschüsse.
8. Beschlußfassung über die nächste Reichstagung.
9. Verschiedenes.

Die Anträge, die auf der Reichstagung behandelt werden sollen, müssen satzungsgemäß vier Wochen vorher bei der Geschäftsstelle, Halle (Saale), Königstraße 84, eingehen. Wir verlängern die Frist zur Einreichung von Anträgen bis zum 11. Juni. Später eingehende Anträge können nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Wir hoffen, daß trotz der schweren Notzeit die Reichstagung in Berlin von unseren Kollegen gut besucht werden wird. Gerade die Notzeit erfordert, daß wir auf der Reichstagung eine Aussprache über die brennendsten Fragen herbeiführen, um Richtlinien für unsere weitere Arbeit aufstellen zu können. (VII/630)

Im Auftrage des Vorstandes:
W. König, Verbandsdirektor.

Die nachstehende Erklärung bringen wir unter Bezugnahme auf den Bericht der letzten Vorstandssitzung zur Kenntnis unserer Mitglieder.

Am heutigen Tage wurde in gemeinsamer und eingehender Aussprache zwischen den Herren Hartmann und George als Prüfer der Buchhaltung des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher, E. V., Einheitsverband, Sitz Halle (Saale), und dem gesamten Vorstand des Zentralverbandes zu dem Prüfungsbericht folgendes festgestellt:

„Die in dem Bericht beider Herren gerügten Unstimmigkeiten konnten den Herren Hartmann und George seitens des Vorstandes restlos aufgeklärt werden, so daß von einer angeblichen Irreführung nicht gesprochen werden kann. Die von den Buchprüfern vorgeschlagenen Vereinfachungen und Sparmaßnahmen werden vom Vorstand nach Möglichkeit durchgeführt.“

Halle (Saale), am 4. Mai 1932.

Bruno Gohlke. Paul Magdeburg. Werner Linn. Oswald Firl. Ludwig Inkoferer. Richard Hoffmeister.

Hermann Breder. J. Hartmann. A. George. (VII/627)

Auszahlung des Sterbegeldes. Wir bitten die Vorstände unserer Vereinigungen, insbesondere auch die Kassenführer, ferner unsere Mitglieder im allgemeinen, folgendes strengstens zu beachten:

Das Sterbegeld ist eine außerordentliche Leistung des Verbandes, für die weder ein besonderer Beitrag erhoben wird noch ein entsprechendes Entgelt in den Mitgliedsbeiträgen enthalten ist. Die Auszahlung des Sterbegeldes kann demnach nur gewährleistet werden, wenn unsere Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und regelmäßig an die Kassenführer abführen. Wir bitten unsere Mitglieder, unseren Kassenführern das in der Jetztzeit besonders schwierige Amt dadurch zu erleichtern, daß sie ihren Verpflichtungen regelmäßig und pünktlich nachkommen. Häufen sich erst rückständige Beiträge an, so ist es sehr schwer, die Nachzahlungen zu leisten. — Die Auszahlung des Sterbegeldes ist von folgenden Bedingungen abhängig:

Der Verstorbene muß dem Zentralverband im Zeitpunkt seines Todes wenigstens drei Jahre als Mitglied ununterbrochen angehört haben. Er muß seine Beiträge regelmäßig und pünktlich gezahlt haben. Von der Ortsvereinigung ist an den Zentralverband innerhalb vier Wochen seit Eintritt des Sterbefalles ein entsprechender Antrag zu stellen. Für diesen Antrag stellt die Kassenführung des Zentralverbandes entsprechende Formulare den Kassenführern zur Verfügung.

Unsere Kassenführer weisen wir darauf hin, daß wir eine pünktliche Zahlung der Beiträge für ein verstorbene Mitglied nur anerkennen können, wenn diese Beiträge beim Zentralverband wirklich eingegangen sind. Es ist deshalb dringend notwendig, die Beiträge von den Mitgliedern regelmäßig an den Zentralverband abzuführen, ohne Rücksicht darauf, ob andere Mitglieder im Rückstande sind.